

Antrag

der Abgeordneten **Konrad Kobler, Alexander König, Prof. Ursula Männle, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,**

Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Mannfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann FREIE WÄHLER,

Thomas Hacker, Thomas Dechant und Fraktion (FDP)

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

KOM (2012) 11 endg.

BR-Drs. 52/12

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ – BR-Drs. 52/12 – auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Dem Verordnungsvorschlag, mit dem die bisherige EG-Datenschutzrichtlinie ersetzt und ein EU-weit einheitliches und direkt anwendbares Gesamtregelwerk für den Datenschutz im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich erlassen werden soll, stehen erhebliche Subsidiaritätsbedenken entgegen. Dies gilt im Besonderen für den Übergang auf eine umfassende, direkt anwendbare Verordnungsregelung sowie für die geplante Einführung des sog. Kohärenzverfahrens, das die unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedsstaaten weisungsartigen Einwirkungsmöglichkeiten der EU-Kommission unterwirft.

Um unionsweit ein einheitliches hohes Datenschutzniveau sicherzustellen, bedarf es keiner Vollregelung im Verordnungswege. Vielmehr kann dies auch durch eine Fortentwicklung der bislang geltenden Datenschutzrichtlinie erreicht werden. Auch diese zielt auf eine Vollharmonisierung des Datenschutzrechts ab, belässt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale der Richtlinie im Rahmen der mitgliedstaatlichen Gesetzgebung zu konkretisieren und räumt damit den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume ein. Derartige Gestaltungsspielräume schneidet die geplante Verordnung weitgehend ab. Selbst dort, wo die Verordnung noch Auslegungsspielräume eröffnet, werden diese durch die zahlreichen Befugnisse der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte geschlossen. Damit entfällt auf der mitgliedstaatlichen Ebene die Möglichkeit zur Erprobung neuer Datenschutzansätze, die für eine künftige Weiterentwicklung des Europäischen Datenschutzrechtsrahmens unabdingbar sind.

Die vorgeschlagene Vollregelung des Datenschutzrechts geht zudem weit über das Ziel der Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus und gleicher Wettbewerbsbedingungen hinaus. Mit dem Verordnungsentwurf würden nahezu alle Bereiche des nationalen Datenschutzrechts verdrängt. Das hohe Abstraktionsniveau des Verordnungsvorschlags hätte dabei zur Folge, dass Anforderungen generalisiert und die differenzierten Schutzrechte des allgemeinen und fachrechtlichen Datenschutzes von den Anforderungen an die Videoüberwachung (Art. 21a BayDSG), über den schulischen Datenschutz (z.B. Art. 85, 85a BayEUG) bis hin zum Datenschutz im Sozialwesen (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) nivelliert würden.

Zuletzt begegnet auch das beabsichtigte Kohärenzverfahren erheblichen Bedenken. Hierdurch wird zum einen die in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV gewährleistete Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden in Frage gestellt. Ferner widerspricht die Schaffung von unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten der Kommission der in Art. 291 Abs. 1 AEUV getroffenen Kompetenzverteilung, wonach die Mitgliedstaaten die Aufgabe haben, Rechtsakte der Union zu vollziehen und alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die in Art. 291 Abs. 2 AEUV geschaffene Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten umfasst dabei nicht die im Kohärenzmechanismus angelegte Befugnis, nahezu sämtliche datenschutzrechtliche Einzelfragen mit nicht ausschließlich nationaler Relevanz durch Einzelfallentscheidung der EU-Kommission zu klären.

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Konrad Kobler, Alexander König, Prof. Ursula Männle, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,

Dr. Linus Förster, Reinhold Perlak, Adelheid Rupp SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann FREIE WÄHLER,

Thomas Hacker, Thomas Dechant und Fraktion (FDP)

Drs. 16/11705, 16/11795

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

KOM (2012) 11 endg.

BR-Drs. 52/12

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)“ – BR-Drs. 52/12 – auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident